

# **Staatliche Anerkennung von Musikschulen sowie von Kinder- und Jugendkunstschulen in M-V**

(seit 2009)

§133, Schulgesetz  
Verordnung

## **Rahmenbedingungen**

- 1) Zuständigkeit: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und **Kultur**, Anhörung des „Fachgremiums für Kinder- und Jugendkunstschulen M-V“
- 2) Bezeichnung wird auf Antrag erteilt, Voraussetzung ist die Erfüllung der Kriterien
- 3) Gültigkeit: 5 Jahre, Widerruf möglich
- 4) Kein Rechtsanspruch auf Förderung, aber Qualitätskriterium

# Verordnung im Überblick

- 1) Kontinuierliches, künstlerisch-kreatives Bildungsangebot
- 2) Aufbauendes Kursangebot (Halb- oder Ganzjahresblöcke)
- 3) Individualförderung und Berufsvorbereitung
  - 4) Gemeinnützigkeit
  - 5) Mind. 3 Sparten
  - 6) Qualitätssicherung
- 7) Qualifizierte, festangestellte Leitung
- 8) Qualifizierte Lehrkräfte

## Was steht nicht in der Verordnung?

- Bemessungsgrundlage für Förderhöhe, Sicherung Co-Finanzierungsmittel
- Mindestanzahl von Angebotsstunden  
120 Jahreswochenstd. bei Musikschulen in M-V, 800 Angebotsstunden NRW
- Weitere Formate  
Projekte, offene Werkstätten, Ferienangebote
- Rahmenlehrpläne, angemessene Fachräume, vorgeschriebene Mitgliedschaft in Verband

# Diskussionsschwerpunkte

- **Abgleich der Kriterien**

Welche Kriterien kann deine Kunstschule erfüllen?

- **Qualitätssicherung**

Wie trägt eine Kunstschulverordnung zu einer Qualitätssicherung bei?

- **Schwächen der Verordnung**

Schwerpunkt: Sinnvolle Abgrenzung der Angebote

- **Förderpraxis**

Budgetierung vs. Projektfinanzierung

## Praxisteil

# Vergleich

- 1) Kurze Vorstellungsrunde
- 2) Welche Kriterien der Verordnung wird von ihrer Kunstschule erfüllt?

# Verordnung im Überblick

- 1) Kontinuierliches, künstlerisch-kreatives Bildungsangebot
- 2) Aufbauendes Kursangebot (Halb- oder Ganzjahresblöcke)
- 3) Individualförderung und Berufsvorbereitung
- 4) Gemeinnützigkeit
- 5) Mind. 3 Sparten
- 6) Qualitätssicherung
- 7) Qualifizierte, festangestellte Leitung
- 8) Qualifizierte Lehrkräfte

## Wie trägt die Kunstschulverordnung zu einer Qualitätssicherung bei?

- 1) Abgrenzbarkeit zu anderen Formaten
- 2) Grundlage für Gespräche mit dem Ministerium / Vor-Ort-Termine
- 3) Druckmittel / Unterstützung bei strukturellen Veränderungen in den Jugendkunstschulen

## Schwächen der Verordnung

- Nur schwer erfüllbare Kriterien
- gewisse Willkür bei Fördermittelgeber, Gremium hat keine Mitspracherechte
  - Staatliche Anerkennung wird als Druckmittel eingesetzt, verbunden mit teilweise starken Eingriffen in bestehende Strukturen
- Kunstschulen bieten mehr als Kurse an, relativ hohe inhaltliche Freiheit durch Projektförderung

## Förderpraxis

- Lange Bearbeitungszeiten
  - Die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel im Kunstschultopf ist undurchsichtig  
(2017: 709.732 EUR / 8 Schulen)
- Weitere Angebote werden über Projektförderung abgedeckt, keine pauschalisierten Sätze
- Fördersatz 33 %, in Ausnahmen bis zu 50 %
  - Es gibt große Unterschiede bei der Co-Finanzierung

## Diskussionsschwerpunkte

- Welche Kunstschulformate sollte in einer Kunstschulverordnung beschrieben sein?  
Sinnvolle Abgrenzungen?

## Vergleich Mindeststandards NRW

- 1) Eigener Wirtschaftsplan
- 2) Räume mit fachspezifischer Ausstattung
- 3) Ausgewogenes Verhältnis zwischen Sparten
- 4) Veröffentlichung des Programms
- 5) Mind. 800 Angebotsstunden / Jahr

## Kontinuität

1. Kinder- und Jugendkunstschulen gewährleisten ein kontinuierliches, künstlerisch-kreatives Angebot

## Kursangebot

2. Kurse werden in Ganzjahres- oder Halbjahresblöcke gegliedert und aufeinander aufbauend angeboten



## Berufsvorbereitung

3. Individualförderung, Studien- oder Berufsvorbereitung wird abgesichert

## Gemeinnützigkeit

4. Kinder- und Jugendkunstschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken

## Spartenvielfalt

5. Kinder- und Jugendkunstschule bietet ein interdisziplinäres Programm an, arbeitet in mindestens drei Sparten und berücksichtigt spartenübergreifende Programme. Folgende Sparten werden angeboten:

- a) bildende Kunst
- b) angewandte Kunst
- c) darstellende Kunst
- d) Tanz
- e) Musik
- f) Literatur
- g) neue Medien
- h) Fotografie

## Qualitätssicherung

6. Zur Sicherung der Qualität der künstlerisch-kreativen Angebote führt die Kinder- und Jugendkunstschule geeignete Verfahren der Qualitätssicherung und Selbstevaluation durch und stellt die Fortbildung der Mitarbeiter sicher

## Qualifizierte Leitung

7. Die Kinder- und Jugendkunstschule muss unter Leitung einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person stehen, die vom Träger grundsätzlich fest angestellt ist und eine künstlerische oder kunstpädagogische Ausbildung abgeschlossen oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert hat.

## Qualifizierte Lehrkräfte

8. Die überwiegende Zahl der hauptamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte muss über einen Hochschulabschluss auf künstlerischem Gebiet oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen. Gleichwertige Abschlüsse sind:

- a) die erste Staatsprüfung für ein Lehramt in musisch-künstlerischen Fächern oder
- b) ein ausgewiesener künstlerischer Schaffensprozess oder eine spartenspezifische Fachausbildung sowie eine pädagogische Befähigung oder ein Nachweis von langjähriger pädagogischer Erfahrung

## Widerruf

(3) Wenn die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „staatlich anerkannte Kinder- und Jugendkunstschule in Mecklenburg-Vorpommern“ nicht mehr vorliegen, kann diese durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter Anhörung des „Fachgremiums für Kinder- und Jugendkunstschulen Mecklenburg-Vorpommern“ widerrufen werden. § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

## Rechtsanspruch

(4) Die staatliche Anerkennung begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung durch das Land, ist aber ein Qualitätskriterium im Rahmen der Kulturförderung des Landes ab 2016.